

St. Johann im Pongau, am 1.4.2020

Information an die Landwirte in den Quarantänegebieten des Pongaus

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau sind die Zu- und Abfahrten ins Großarlal, ins Gasteinertal, nach Flachau und seit 1.4. nach Altenmarkt verboten. Von diesem Verbot sind auch die landwirtschaftlichen Betriebe betroffen. Die Sperre ist derzeit bis 13.4.2020 befristet.

Laut Verordnung bzw. Information der Bezirkshauptmannschaft sind folgende landwirtschaftliche Tätigkeiten/Maßnahmen ausgenommen:

- Bewirtschaftet ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Sitz im oder außerhalb des Sperrgebiets und bewirtschaftet er auch Flächen im oder außerhalb des Sperrgebiets, so stellt die BBK St. Johann eine Bestätigung über die Notwendigkeit der Bewirtschaftung der Flächen aus.
- Der Warenverkehr ist von der Ausnahme erfasst. D.h. Transporte von Lebensmitteln durch Direktvermarkter, Vieh- oder Holztransporte sind zulässig. Der Lieferant benötigt einen Lieferschein/Bestellschein oder Bestätigung des Auftraggebers (Landwirt) bzw. des Warenempfängers um die Sperre passieren zu dürfen.
- Sofern die Transporte direkt vom Landwirt oder einem Haushaltsangehörigen durchgeführt werden, ist ebenfalls eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, aus der hervorgeht, wohin die Lieferung erfolgt oder von wo Materialien abgeholt werden (Auftragsbestätigung oder Bestätigung des Betriebes, wo geliefert oder abgeholt wird) und diese Nachweise sind mitzuführen und bei der Kontrolle vorzuweisen.
- Sofern Transporte durch Dienstnehmer erfolgen ist eine Bestätigung als Schlüsselarbeitskraft (siehe Beilage) vom Landwirt auszustellen und mitzuführen.
- Allgemeine Versorgungsfahrten durch Zulieferer sind von der Sperre ausgenommen. Das bedeutet es können dringend notwendige Betriebsmittel, Futtermittel, Ersatzteile usw ins Sperrgebiet gebracht werden. Der Lieferant braucht eine Bestätigung oder

Lieferschein des Auftraggebers (Landwirt). Die Transporte sollen auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduziert werden.

- Müssen Arbeitskräfte zu einem landwirtschaftlichen Betrieb von außerhalb des Sperrgebiets zufahren, so ist ebenfalls eine Bestätigung des Auftraggebers bzw. Dienstgebers notwendig und bei der Kontrollstelle vorzulegen. Auch diese Fahrten sollen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Unbedingt erforderliche Kundendienste (z.B. für dringende Reparaturen) müssen sich ebenfalls mit einer Bestätigung des Auftraggebers (Landwirt) ausweisen.
- Bei anderen dringenden Maßnahmen ersuchen wir um Rücksprache mit der Bezirksbauernkammer. Die Vorgangsweise wird von uns im Einzelfall mit der Behörde abgeklärt.

Generell sind nur unbedingt notwendige Maßnahmen zulässig und die allgemeinen Ausgangsbeschränkungen sind dazu einzuhalten. (siehe dazu die beiliegende Verordnung).

Dem Schreiben liegt auch die Bestätigung als Schlüsselarbeitskraft bei. Diese kann zur Bestätigung von dringenden Arbeitsleistungen oder Arbeitskräften verwendet werden.

Landwirtschaftliche Betriebe zählen zur kritischen, systemerhaltenden Infrastruktur und unterliegen daher nicht der generellen Ausgangsbeschränkung. Alle landwirtschaftlichen Arbeiten können unter Einhaltung der allgemeinen Verhaltensregeln im Zusammenhang mit COVID-19 (insbesondere Abstandhaltung zu haushaltsfremden Personen) natürlich weiter möglichst uneingeschränkt ausgeführt werden. Insbesondere können alle Feldarbeiten erledigt werden.

Zwingend notwendige Arbeiten in der Forstwirtschaft, vor allem Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Borkenkäfers wie Schadholzaufarbeitung sind zulässig. Grundsätzlich müssen die Hygienebestimmungen auch bei der Waldarbeit eingehalten werden. Die Forstarbeiten sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduziert werden, weil auch das Holz derzeit nur schwer zu vermarkten ist.

Auf der Homepage der Landwirtschaftskammer werden Informationen laufend aktualisiert <https://www.lko.at/>.

Auch auf der Homepage des Bundesministeriums gibt es laufend aktuelle Informationen zur Landwirtschaft <https://www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/coronavirus-landwirtschaft.html>

Für Fragen steht Ihnen auch die Bezirksbauernkammer telefonisch zur Verfügung.

Für die Bezirksbauernkammer:

Ing. Mag. Gottfried Rettenegger e.h.
Bezirkssekretär